

Beschluss:

1. Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum durch Abbruch des Gebäudes in der Scherzerstraße 1 und dem Neubau eines Kindergartens mit Kinderkrippe und drei darüber liegenden Wohneinheiten wird erteilt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.